



**RED DEUTSCH,  
WENN DU  
WAS WILLST!**

## Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

- ▶ Die Charta verpflichtet die Behörden, dafür zu sorgen, dass wir auf Deutsch mündliche und schriftliche Auskünfte oder Dienstleistungen verlangen und auch auf Deutsch erhalten können.

▶ [coe.int/minlang](https://coe.int/minlang)

SPRACHFÜHRER  
DEUTSCH IN DÄNEMARK

**Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**, ein Abkommen des Europarats, schützt und fördert u.a. die deutsche Sprache in Dänemark. Dieser **Sprachführer** leitet Sie durch die Bestimmungen der Charta, die Dänemark auf Deutsch anwenden muss.

Doch weder Dänemark noch die Charta allein kann Ihre Sprache erhalten. Die Hauptverantwortung liegt bei Ihnen. Deutsch wird in Dänemark nur dann überleben, wenn Sie es jeden Tag verwenden - und überall. Denn eines ist sicher: Eine Sprache, die man nur zu Hause spricht, wird am Ende aussterben.

Sperren Sie Ihre Sprache nicht daheim ein: Nehmen Sie die Charta beim Wort und nutzen Sie im Alltag die vielen Möglich, Deutsch auch da draußen zu sprechen.

Raus mit der Sprache!

## ZIELE UND GRUNDSÄTZE

■ Hinsichtlich der deutschen Sprache legt **Dänemark** in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache seiner Politik, Gesetzgebung und Praxis u.a. folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- ▶ die Anerkennung der deutschen Sprache als Ausdruck des kulturellen Reichtums
- ▶ die Achtung des geografischen Gebiets der deutschen Sprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung des Deutschen nicht behindern
- ▶ die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung des Deutschen, um es zu schützen.

■ Dänemark verpflichtet sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede **ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch der deutschen Sprache betrifft** und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung des Deutschen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das **Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten des Deutschen**, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern des Deutschen und der übrigen Bevölkerung

fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

■ Dänemark verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem es insbesondere **Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen** in die Ziele der in Dänemark vermittelten Bildung und Ausbildung einbezieht und indem es die Massenmedien ermutigt, dasselbe Ziel zu verfolgen.

■ Bei der Festlegung seiner Politik in Bezug auf die deutsche Sprache **berücksichtigt Dänemark die von der Gruppe, die Deutsch gebraucht, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche**. Dänemark wird ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der deutschen Sprache einzusetzen.

## BILDUNG

■ Im Bereich der Bildung verpflichtet sich Dänemark, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache des Staates:

- ▶ die **Kindergarten-Erziehung ganz oder zu einem erheblichen Teil in Deutsch** zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- ▶ den **Grundschulunterricht ganz oder zu einem erheblichen Teil in Deutsch** (Deutsch als Unterrichtssprache verschiedener Fächer) oder den Unterricht des Deutschen als integrierenden Teil des Lehrplans zumindest denjenigen Schülern anzubieten, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird
- ▶ innerhalb des Unterrichts im **Sekundarbereich den Unterricht der deutschen Sprache** als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen
- ▶ innerhalb der **beruflichen Bildung** den Unterricht der deutschen Sprache

als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

- ▶ **Deutsch als Studienfach** an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten
- ▶ **Deutsch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung** anzubieten
- ▶ für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der deutschen Sprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen
- ▶ für die **Aus- und Weiterbildung der Lehrer** zu sorgen, die zur Durchführung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind
- ▶ ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der deutschen Sprache getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

## JUSTIZBEHÖRDEN

■ Dänemark verpflichtet sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche Deutsch gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

- ▶ in **zivilrechtlichen Verfahren** und in **Verfahren vor Verwaltungsgerichten** zuzulassen, dass **Urkunden und Beweismittel in Deutsch** vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.

■ Dänemark verpflichtet sich, die **Rechtsgültigkeit** von im Inland abgefassten **Rechtsurkunden** nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie **in Deutsch** abgefasst sind.

## VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

■ Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Deutsch gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache verpflichtet sich Dänemark, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass Personen, die Deutsch gebrauchen, **in deutscher Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen** können.

■ Dänemark verpflichtet sich, nach Möglichkeit Wünsche von **deutschsprachigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes**, im deutschsprachigen Gebiet eingesetzt zu werden, zu erfüllen.

■ Dänemark verpflichtet sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen in deutscher Sprache** auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

## MEDIEN

■ Dänemark verpflichtet sich, für die Sprecher der deutschen Sprache in den Gebieten, in denen Deutsch gebraucht wird, unter Berücksichtigung der Situation der deutschen Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- ▶ zur Einrichtung **mindestens eines privaten Hörfunksenders in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ zur Einrichtung **mindestens eines privaten Fernsehkanals in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ zur Schaffung und/oder Erhaltung **mindestens einer Zeitung in Deutsch** zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern
- ▶ die bestehenden Maßnahmen **finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Deutsch** zu erstrecken

- die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Deutsch gebrauchen.

■ Dänemark verpflichtet sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch zu gewährleisten und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in Deutsch nicht zu behindern. Es verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in Deutsch keiner Einschränkung unterworfen wird. Die Ausübung dieser Freiheiten kann unter bestimmten Bedingungen gesetzlich eingeschränkt werden.

### KULTURELLE TÄTIGKEITEN UND EINRICHTUNGEN

■ In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichtet sich Dänemark, in dem Gebiet, in dem Deutsch gebraucht wird, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

- kulturelle Tätigkeiten in deutscher Sprache zu ermutigen sowie die Verbreitung deutschsprachiger Werke zu fördern
- die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken aus dem Deutschen zu unterstützen und auszubauen
- sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch der deutschen Sprache sowie der Regional- oder Minderheitenkultur berücksichtigt wird
- Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die

Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die deutsche Sprache sowie die Sprache der übrigen Bevölkerung beherrscht

- zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher der deutschen Sprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen
- zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in der deutschen Sprache geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.

■ In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen Deutsch herkömmlicherweise gebraucht wird, verpflichtet sich Dänemark, wenn die Zahl der Sprecher des Deutschen dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

■ Dänemark verpflichtet sich, bei der Verfolgung seiner Kulturpolitik im Ausland die deutsche Sprache und die in ihr zum Ausdruck kommende Kultur angemessen zu berücksichtigen.

### WIRTSCHAFTLICHES UND SOZIALES LEBEN

■ In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Dänemark, im ganzen Land

- aus seinem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch der deutschen Sprache in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt
- Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch der deutschen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen

- den Gebrauch der deutschen Sprache durch andere als die oben genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

■ In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichtet sich Dänemark, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die deutsche Sprache gebraucht wird, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie **Krankenhäuser, Altersheime und Heime** die Möglichkeit bieten, Sprecher der **deutschen Sprache**, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.

## GRENZÜBERSCHREITENDER AUSTAUSCH

- Dänemark verpflichtet sich,
  - bestehende **Abkommen** anzuwenden, die es **mit den deutschsprachigen Staaten** verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern der deutschen Sprache in den **betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung** zu fördern
  - zugunsten der deutschen Sprache die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die deutsche Sprache gebraucht wird.

## RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Zusätzlich zur Charta genießen Sie den Schutz des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten**. Mit diesem Europarat-Abkommen fördert Dänemark die Bedingungen, die Angehörigen nationaler Minderheiten die **Pflege und Weiterentwicklung ihrer Kultur und der wesentlichen Bestandteile ihrer Eigenart (Religion, Sprache, Traditionen, Kulturerbe)** ermöglichen, und schützt diese Personen vor Assimilierung. Das Rahmenübereinkommen gewährleistet das Recht auf Gebrauch einer Minderheitensprache im öffentlichen Leben und umfasst den Zugang zu **Lehrbüchern**, das Recht auf Gründung und Betrieb **privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen**, das Recht auf Gebrauch von **Vornamen** und **Straßennamen** in einer Minderheitensprache, das Recht auf öffentliche Anbringung **privater Aufschriften** in einer Minderheitensprache, die wirksame **Teilnahme** am öffentlichen Leben (auch in Verbänden) und den Abschluss von **Minderheitenschutz-Verträgen** mit anderen Staaten.

## GIBT'S PROBLEME?

Organisationen oder Vereinigungen, die in Dänemark rechtmäßig gegründet worden sind, können den Europarat auf Fragen aufmerksam machen, welche die von Dänemark mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen betreffen. Bitte richten Sie solche Erklärungen an:

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen  
Europarat  
F-67075 Straßburg  
minlang.secretariat@coe.int

Die Sprachführer geben für jede von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützte Sprache einen Überblick über die für sie geltenden Bestimmungen. Dieser Bürgerleitfaden ersetzt nicht die Charta. Der genaue Wortlaut der von den Vertragsstaaten angenommenen Bestimmungen und die Übersicht über alle von diesen Bestimmungen abgedeckten Sprachen finden sich auf der Webseite des Europarats: [www.coe.int/minlang](http://www.coe.int/minlang) oder <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/148> (► Vertrag 148). Es werden fortlaufend weitere Sprachführer vorbereitet.